

# Lehr-Vertrag.

(Vom Schweizer. Gewerbe-Verband aufgestellte Normen.)

(Revidiert 1897, 1904, 1911 und 1917.)

**Bemerkung.** Alle Bestimmungen, welche nicht aufgenommen werden sollen, sind zu streichen.

§ 1. (Name des Vaters, der Mutter oder des Vormundes)

*B. Engler*in *Kempfen* (Strasse und Hausnummer) gibtseinem Sohn *Alfred Engler*, geb. den *26. Jänner* 1908,

Mündel

heimatberechtigt in *Wolshwil (Zug)*, dem Lehrmeister *H. Dietrich*in *Rappwil* (Strasse und Hausnummer) zur Erlernung des*Maler*

) - Berufes in die Lehre.

§ 2. Die Lehrzeit wird einschliesslich der Probezeit auf *3* Jahre, nämlich vom *1. Mai*19*25* bis zum *1. Mai* 19*28*, festgesetzt.

§ 3. Die ersten *4* <sup>?)</sup> Wochen gelten als Probezeit, innerhalb welcher es jedem Vertragschliessenden freisteht, ohne Angabe der Gründe, aber unter schriftlicher Anzeige an den andern Vertragschliessenden, das Vertragsverhältnis mit wenigstens drei Tagen Kündigungsfrist aufzulösen. Geschieht dies von der einen oder andern Seite, so ist dem Lehrmeister für allfällige Kost und Wohnung eine Entschädigung von Fr. \_\_\_\_\_ für jeden Tag der zurückgelegten Probezeit zu entrichten.

## § 4. Der Lehrmeister verpflichtet sich:

- den Lehrling nach bestem Vermögen in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge in den Kenntnissen und Fertigkeiten des in § 1 bezeichneten Berufes auszubilden <sup>?)</sup>;
- ihn nur soweit zu andern als beruflichen Dienstleistungen zu verwenden, als die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet <sup>?)</sup>;
- ihn gut zu behandeln, erzieherisch auf ihn einzuwirken und über seine sittliche Aufführung zu wachen;
- ihm während der ganzen Lehrzeit die erforderliche Zeit zum Besuche der beruflichen (eventuell der allgemeinen) Fortbildungsschulen oder Fachkurse, sofern solche innerhalb einer Wegstunde zugänglich sind, freizugeben, und zwar für den in die Arbeitszeit fallenden Unterricht mindestens \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich <sup>?)</sup>;
- ihn zum Bestehen der gewerblichen Lehrlingsprüfungen anzuhalten und die hierfür erforderliche Zeit freizugeben <sup>?)</sup>;
- ihm zuhanden des gesetzlichen Vertreters mindestens am Schlusse eines jeden Lehrjahres auf Wunsch ein Zeugnis über Leistungen, Fleiss und Betragen auszustellen, das nach Einsichtnahme des Vertreters des Lehrlings innert acht Tagen unterzeichnet an den Lehrmeister zurückzusenden ist;
- ihm bei der Auflösung des Vertrages auf Wunsch ein Zeugnis über Art und Zeitdauer des Lehrverhältnisses und auf Verlangen auch über Betragen und Leistungen auszustellen (Art. 342 O.-R.).

<sup>?)</sup> Der vertragsgemäss zu erlernende Beruf oder Berufsweig ist hier genau zu bezeichnen.

<sup>?)</sup> Uebliche Probezeit 4 Wochen, höchste Dauer 6 Wochen.

<sup>?)</sup> Vergl. die Bestimmungen in den Art. 325 und 337 des Obligationenrechts.

**§ 5. Der Lehrling verpflichtet sich:**

- a. dem Lehrmeister oder seinem Stellvertreter Gehorsam zu leisten, in allen Geschäftssachen Verschwiegenheit, Anstand und Treue zu beobachten;
- b. die vom Lehrmeister aufgestellte Arbeits- und Hausordnung, von der ihm bei Beginn der Lehrzeit Kenntnis zu geben ist, einzuhalten;
- c. die ihm übertragenen Berufsarbeiten nach dem Mass seiner Kräfte und der erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit Fleiss und Sorgfalt auszuführen;
- d. die obligatorischen Unterrichtsfächer regelmässig zu besuchen;
- e. dem Lehrmeister die Schulzeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen;
- f. am Schluss seiner Lehrzeit durch Bestehen einer Lehrlingsprüfung sich über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

Die Zugehörigkeit zu irgendeinem Verein ist dem Lehrling während seiner Minderjährigkeit nur mit Zustimmung des Lehrmeisters gestattet.

§ 6. Für Schulgeld und Lehrmittel hat d. er Vater aufzukommen.

§ 7. Bestimmungen über Kost, Wohnung, Anschaffung und Unterhalt der Kleider, Wäsche.

Das Sache des Eltern.

Lebt der Lehrling in der Hausgemeinschaft des Lehrmeisters, so hat dieser ihm den Unterhalt mit Inbegriff der Pflege und ärztlichen Behandlung für die Zeit von wenigstens vier Wochen auch dann zu gewähren, wenn der Lehrling durch Krankheit ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist.

§ 8. Bestimmungen über die Anschaffung von Werkzeug.

§ 9. Bestimmungen über das Lehrgeld.

§ 10. Bestimmungen über den Lohn.

<u>I. Jahr</u>	<u>Fr. 1.-</u>
<u>II. "</u>	<u>" 2.-</u>
<u>III. "</u>	<u>" 3.-</u>

Bezieht der Lehrling Lohn, so hat der Lehrmeister das Recht, — % dieses Lohnes bis zum Betrage von Fr. — zurückzubehalten. Dieser Betrag ist zinstragend auf den Namen des Lehrlings sicher anzulegen; er haftet für Schadenersatzansprüche des Meisters. Sind solche Ansprüche nicht vorhanden, so wird dem Lehrling nach vollendeter Lehrzeit der volle Betrag samt Zinsen ausbezahlt.

§ 11. Der Lehrling ist (sofern das übrige Personal auch versichert wird) gegen **Unfälle** zu versichern.



§ 18. Vorliegender Vertrag ist in 2 Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet worden. Je ein Exemplar wird den vertragschliessenden Parteien und der zuständigen Amtsstelle zugestellt.

§ 19. Besondere Bestimmungen.

Gedruckt & genehmigt  
Rapperswil am 29. Juli 1925

Der Lehrling ist für  
den Besuch der  
Hörschule  
in Vadernwil verpflichtet.

Bei  
Berufsberatungsstelle  
und Lehrlingsfürsorge  
Rapperswil-Jona

Haus

(Ort und Datum) Rapperswil, den 6. Mai 1925.

Der Lehrling:

Der Lehrmeister:

H. Dietrich

Die Vormundschaftsbehörde:

Der Vater (die Mutter) des Lehrlings:  
Vormund

L. Engler

Minimaldauer der Lehrzeit.

Laut Art. 3, lit. a, der vom Schweizer Gewerbeverband aufgestellten Vorschriften für die gewerblichen Lehrlingsprüfungen dürfen zu einer Lehrlingsprüfung nur solche Lehrlinge (bezie. Lehrlichter) zugelassen werden, deren vertragsschliessende Lehrzeit mindestens der für den betreffenden Beruf vorgeschriebenen Dauer entspricht. - Wer einen Lehrvertrag abschliessen will, möge sich demnach vorher Gewissheit verschaffen, ob die aussehende Lehrzeitdauer dem oben angeführten Minimum entspreche, zusammengestellt und für die Zulassung zu den gewerblichen Lehrlingsprüfungen als massgebend erachtet.

Automechaniker 3 1/2 Jahre. Autotypsetzer 3. Bliker 2. Bandagist 3. Bauteichner 3. Bettmischerin 1 1/2. Bierbrauer, ohne Milzei 2, mit M. 3. Bijouter 3 1/2. Bildhauer (Holz- und Stein-) 3 1/2. Blattmacher 2 1/2. Bleiglasler 3. Blumenarleiterin 2. Buchbinder 3 1/2. Buchdrucker (Setzer oder Maschinendrucker) 4. Bleischnemacher 3 1/2. Bürstenmacher 2 1/2. Cartomage-Arbeiter 3. Coiffeur 3. Coiffeuse (für Damen-service) 2. Corsetschneiderin 2. Dachdecker 2 1/2, in Verbindung mit andern Berufsarten 3. Damenschneiderin 2 1/2. Dekorationsmaler 3 1/2. Drechsler 3 1/2. Drucker (Buchdruck) 4. Glaser 3. Glasmacher 3 1/2. Elektromonteur 3. Emallieur 3. Einbaumacher 2 1/2. Färber 2 1/2. Feilenhauer 2 1/2. Former 3. Gabelmacher 2. Galvanoplastiker 3. Gärtner: Hand- & Kesselschneider 3, Gemüseschneider 2. Gerber 3. Geschirrmalerin 1 1/2. Giesser 3. Glasmacherin 1 1/2. Gipser 3. Gipser und Maler 3. Glaser 2 1/2. Glasmaler 3 1/2. Glätterin 1. Goldschmied 3 1/2. Graveur 4. Gürtler 3. Haifer (Kachelmacher und Töpfer, Ofensetzer) 3. Holzbildhauer 3 1/2. Holzschuhmacher 3. Hutmacher 3. Installateur (Gas und Wasser) 3. Instrumentenmacher (chirurg., phys., math., musik.) 3 1/2. Kamalifer 3. Kammacher 3. Kappen- und Mützenmacher 2. Käser 1. Klaviermacher 3 1/2. Klavierschreiner 3. Kleinmechaniker 3 1/2. Knabenschneiderin 2. Koch 2. Köchin 2. Konditor 3. Korkmacher 3. Marzipanist 3. Maschinenschlosser 3. Maschinzeichner 3. Maurer 2. Mechaniker 3 1/2. Messerschmied 3 1/2. Metallendreher 3. Metalldrucker 3. Metzger 2. Modellschreiber 3 1/2. Modistin 2. Mühlenschleifer 3. Müller 2 1/2. Optiker 3. Photographist 3. Photographen-Graveur 3. Posamentier 3. Präparator 3. Präzisionsmechaniker 3 1/2. Rechenmacher 2. Säger 2. Sattler 3. Sattler und Tapetier 3 1/2. Schäftmischerin 2. Schirmmacher 2 1/2. Schlosser 2 1/2. Schmied, Hammer-, Hauf-, Wager-, Win- 3. Schneider 3. Schneider 3. Schnitzler 3. Schreiner 3 1/2. Schriftsetzer 4. Schriftgießler 4. Schuhmacher 3. Schuhreparateur 2. Seidenbandweber 1 1/2. Sella 2. Siebmacher 3 1/2. Silberarbeiter 3. Spengler 3. Steindrucker 4. Steinbauer 3. Stickerei 2. Strickerin (Maschinen-) 1. Stickkateur 3. Stuhl- 3. Tabakarbeiter 1. Tapezierer 3 1/2. Tapeziererin 2. Turmuhren- 3. Uhrmacher 3. Uhrenindustriearbeiter, je nach Branche, 1-3. Veredelmechaniker 3. Vergolder 3. Vernickler 3. Wagner: Luxuswagen- 3. Wagener 2 1/2. Weissnäherin 2. Wickler 3. Xylograph 3 1/2. Zahn- 3. Zeichner 3. Zementier 2. Zigarrenmacher 1. Zimmermann 3. Zinkograph 3. Ziselierer 3. Ziselier 4 Jahre. Bei Berufsarten, in welchen der Besuch von Fachschulen oder Fachkursen zweckmässig erscheint, kann die auf diesen Besuch verwendete Zeit bis auf höchstens ein Jahr in obige Lehrzeitdauer eingerechnet werden.

Dieses Formular wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache, für Lehrkneben und Lehrlichter, vom Sekretariat des Schweizer Gewerbeverbandes in Bern ausgegeben, welches bereitwillig weitere Auskunft erteilt.



Lehr-Vertrag.

Lehrmeister: H. Dietrich

in Rapperswil

Lehrling: Alfred Engler

Beruf: Alfred Engler

Beginn der Lehrzeit: 1. Mai 1925.

Ende der Lehrzeit: 1. Mai 1928.